

Satzung Sportverein 1924 Glehn e.V.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Sportverein 1924 Glehn e.V.
- 2) Er hat den Sitz in Korschenbroich.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Zweck des Vereins i.S. § 52 Abs. 2 AO ist die

Förderung der Jugendhilfe nach Nr. 4, insbesondere verwirklicht durch

- die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“ i.S. § 75 SGB VIII aufgrund Bescheid MAGS NRW vom 20.10.71 i.V. mit § 25 Abs. 3 „Erstes Gesetz zur Ausführung des KJHG AG vom 12.12.90 (GV NW S. 664),
- Handeln im Rahmen der Kooperationskompetenz im Verbund mit der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII in den Handlungsfeldern
 - Sportverein – Schule bzw. öffentliche und andere freie Träger der Jugendhilfe durch Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Sportangeboten an „Offenen Ganztagschulen“ (OGS) auch zur Talentfindung und -förderung mit Pflege internationaler Verständigung,

Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach Nr. 7, insbesondere verwirklicht durch Kooperation mit der Offenen Ganztagschule (OGS) im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten

Förderung des Sports nach Nr. 21, insbesondere verwirklicht durch

- Sportförderung zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet,
- Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sport- und Fitnessgeräten,
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen i. S. § 67a AO mit Benutzung von Räumlichkeiten nach § 67a AO i. V. mit AEAO zu § 67a Tz 11 und 12 bzw. Geräten mit und ohne qualifizierter Betreuung

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Bei Bedarf können alle Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-pauschale) ausgeübt werden.
- 2) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 1) trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Verein führt als Mitglieder:
 - (a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - (b) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - (c) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - (d) Ehrenmitglieder
- 3) Mitglieder unterscheiden sich in aktive und passive Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder die den Vereinszweck fördern, aber keinen Fußballsport betreiben.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird vom Vorstand beschlossen.
- 5) Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in den Vereinsvorstand nach §7 gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Erreichen des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- 6) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich durch Einreichung des gültigen Anmeldeformulars erfolgen.
- 7) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Streichung von der Mitgliederliste gemäß §4 Abs. 11.
- 9) Die Mitgliedschaft kann nur durch eine schriftliche und rechtsgültig unterschriebene Erklärung zum 30.06 oder zum 31. Dezember des Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand jeweils mit einer Frist von 7 Tagen vorliegen.
- 10) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- 11) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand kann in Not geratenen Mitgliedern die Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- 3) Auf Beschluss des Vorstands können Mitglieder des Vereins in besonderen Funktionen von der Beitragspflicht befreit werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Vereinsjugendausschuss
 - d) der Vereinsjugendtag

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Geschäftsführer/in
 - d) der/dem 1. Kassierer/in
 - e) der/dem 2. Kassierer/in

- f) der/dem Jugendleiter/in
 - g) der/dem Jugendgeschäftsführer/in
 - h) der/dem Jugendkassierer/in
 - i) bis zu vier weiteren Beisitzern
- 2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
 - 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 1. Kassierer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
 - 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes geschäftsführend im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Nach zwei Jahren werden die Mitglieder nach folgendem Rhythmus neugewählt:

1. der/die 2. Vorsitzende
2. der/die Geschäftsführer/in
3. der/die 2. Kassierer/in
4. Beisitzer/in 1
5. Beisitzer/in 2

Im darauf folgenden Jahr werden gewählt:

1. der/die 1. Vorsitzende
2. der/die 1. Kassierer/in
3. Beisitzer/in 3
4. Beisitzer/in 4

- 5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Die Mitgliederversammlung nimmt eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit vor.
- 6) Jugendleiter/in, Jugendgeschäftsführer/in und Jugendkassierer/in werden durch den Vereinsjugendtag gewählt und gehören kraft ihres Amtes dem Vorstand an.

§ 8 Jugend

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugend wird geleitet durch den Jugendleiter/der Jugendleiterin, seinem/ihrem Stellvertreter/seiner ihrer Stellvertreterin, dem Jugendgeschäftsführer/der Jugendgeschäftsführerin sowie dem Jugendkassierer/der Jugendkassiererin. Sie wird geregelt durch die Jugendordnung, die durch den Jugendvereinstag mit 2/3-Mehrheit beschlossen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Versammlung sollte möglichst im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage www.sv-glehn.de unter der Wahrung der Frist von 21 Tagen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend die gleichen Einladungsformalien einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer schriftlich einzureichen. Anträge werden auf der Vereinshomepage www.sv-glehn.de spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder nach § 4 Abs. 2.
- 7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen. Die Versammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- 8) Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Bei der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dieser Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 10) Über die Versammlung und deren Beschlüsse hat der Protokollführer ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

§ 10 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- an den Glehner Turnverein 1963 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- Oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 11 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 27.01.2017 beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

gez. Markus Drillges
Unterschrift 1. Vorsitzender

gez. Christoph Mertens
Unterschrift des Protokollführers
(1. Geschäftsführer)